

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 in der Stadt Tett nang

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Tett nang am 16.01.2025 folgende

Allgemeinverfügung:


1. In der Stadt Tett nang dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag anlässlich des „Frühlingsmarktes - Tett nang blüht auf“ am 18.05.2025, des „Bähnlesfestes“ am 14.09.2025 und des „Tett nanger Mobilitätstags“ am 26.10.2025 jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.
3. Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Tett nang, Montfortplatz 7, 88069 Tett nang, eingelegt werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch während dieser Zeit beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, eingeht.

Tett nang, den 17.01.2025

DocuSigned by:

17.01.2025
Regine Rist
Bürgermeisterin F617986F51D84D7...